

Verordnung über die Verpachtung von Boden der Bürgergemeinde Felsberg

Verpachtung

Artikel 1

Das im Eigentum der Bürgergemeinde befindliche Kulturland wird durch den Bürger-
rat verpachtet. Als Pächter kommen in erster Linie Bürger die das Land selber be-
wirtschaften in Frage.

Artikel 2

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des gepachteten Bodens gehören.

- a) Regelmässige Düngung
- b) Zeitgemässes Anpflanzen und Ernten
- c) Pflege der vorhandenen Bäume
- d) Freihaltung des Pachtlandes vor Einwüchsen

Artikel 3

Das An- und Abführen, sowie das Zwischenlagern von sämtlichen Materialien erfor-
dert die Bewilligung des Bürgerrates.

Artikel 4

Bäume und Sträucher, auch solche die vom Pächter gepflanzt werden, sind Eigen-
tum der Bürgergemeinde und dürfen nur mit Bewilligung des Bürgerrates angepflanzt
oder entfernt werden.

Pachtzinsanteil

Artikel 5

Den Bürgerinnen und Bürgern wird jährlich eine Naturalgabe aus dem Nutzungsver-
mögen abgegeben. Die Varianten der Naturalien von einem verhältnismässig gerin-
gen Wert werden durch die Bürgerversammlung festgelegt. Anrecht auf die Natural-
abgabe haben die in der Gemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger vom er-
füllten 25. Altersjahr an.

Inkrafttreten

Artikel 6

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung in Kraft. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen und Erlasse, sowie Beschlüsse werden ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Mai 2019.

Der Bürgerpräsident

Der Aktuar

Renato Moser

Claudio Reich